

Streitwert je (notiger) Aufenthaltserlaubnis und je Aufhebung
der Wohnsitzauflage je 5.000 €, bei 4 Personen 40.000 €

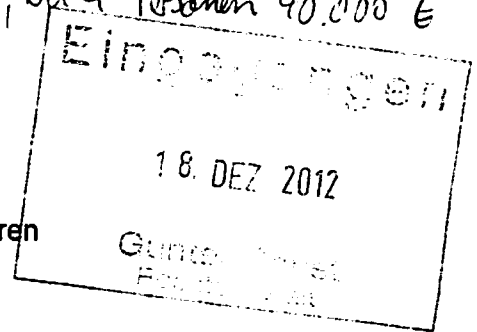
17 E 1182/12

11 K 3232/12 Gelsenkirchen

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn [REDACTED]
 2. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
 3. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
 4. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
- die Kläger zu 2. bis 4. vertreten durch die Eltern, den Kläger zu 1. und [REDACTED]
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]



Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gunter Christ, Dürener Straße 270,
50935 Köln, Az.: 109/12C101 D44224-12,

g e g e n

den Kreis Recklinghausen, vertreten durch den Landrat des Kreises Reckling-
hausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen,
Az.: (32.1) 134-01 (H 1777),

Beklagten,

wegen Aufenthaltserlaubnis und Wohnsitzauflage
(hier: Streitwertbeschwerde)

hat der 17. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 17. Dezember 2012

durch

Richter am Obergerverwaltungsgericht A s b e c k

auf die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der Kläger gegen den Beschluss
des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 09. November 2012

beschlossen:

- 2 -

Unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses wird der Streitwert für die erste Instanz auf 40.000,00 € Euro festgesetzt.

Das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Der Senat entscheidet über die Streitwertbeschwerde gemäß den §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 6 Satz 1 GKG durch den Berichterstatter als Einzelrichter. Zwar hat im erstinstanzlichen Verfahren nicht ein Einzelrichter gemäß § 6 VwGO entschieden, sondern der Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO. Es entspricht jedoch dem Sinn und Zweck des Gesetzes, dass auch in einer solchen Konstellation ein Einzelrichter über die Beschwerde entscheidet.

Die vom Prozessbevollmächtigten der Kläger erhobene Beschwerde ist begründet.

In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert gemäß § 52 Abs. 1 GKG nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwertes keine genügenden Anhaltspunkte, ist gemäß § 52 Abs. 2 GKG ein Streitwert von 5.000,00 € anzunehmen. Dabei ist gemäß § 40 GKG für die Wertberechnung der Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden Antragstellung maßgebend, die den Rechtszug einleitet.

Im Hinblick auf den Antrag und die Begründung in der Klageschrift vom 10. Juli 2012 legt der Senat unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das Klagebegehren der Kläger dahingehend aus, dass es einerseits eine Klage auf Verpflichtung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit einer dreijährigen Geltungsdauer und andererseits eine Klage zur Anfechtung einer Wohnsitzauflage enthält und dass es sich bei diesen Klagebegehren um eine objektive Klagehäufung mit jeweils selbständigen Streitgegenständen handelt.

- 3 -

Hiervon ausgehend ist nach der ständigen Spruchpraxis sowohl des Bundesverwaltungsgerichts als auch des beschließenden Gerichts sowohl für die Verpflichtungsklage,

vgl. Nr. 8.1 des Streitwertkatalogs des Bundesverwaltungsgerichts für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stand 22. Dezember 2011),

als auch für die Anfechtungsklage,

vgl. den Streitwertbeschluss des BVerwG zum Urteil vom 15. Januar 2008 – 1 C 17.07; OVG NRW, Beschluss vom 27. April 2009 – 18 E 372/09 -,

jeweils ein eigener Streitwert von 5.000,00 € festzusetzen. Nach diesen Grundsätzen ergibt sich hier unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Klagehäufung der jeweils vier Kläger ein Streitwert in Höhe von insgesamt 40.000,00 € (5.000,00 € + 5.000,00 € = 10.000,00 € x 4).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 68 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

Asbeck



Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wilke'.

Wilke, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle